Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 | Ausgegeben Danzig, den 28. März | 1938

Inhalt:

54

Verordnung
betr. Änderung des Einkommen-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetzes.
Vom 23. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 a, c und e und des § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Gesl.Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (Ges.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Einkommensteuer
§ 1

Das Einkommensteuergesetz vom 11. 12. 34 (Ges.Bl. S. 781) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 4
   a) wird als Absatz 2 die folgende Vorschrift eingefügt:
   „(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Steueramt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Steueramts im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.";
   b) werden die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5
   Gewinn bei Vollkaufleuten

   Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen."
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
   „3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern). Der Abzug darf zwei vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen;"
   b) In Abs. 1 wird die folgende Ziffer 6 eingefügt:
   „6. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, die in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 5. 4. 1938.)

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Abzug von Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Ziffer 6 (Verlustvortrag) darf nicht höher sein als die Hälfte des sich für den Steuerabschnitt nach Abzug der übrigen Sonderausgaben ergebenden Einkommens."

4. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

1. Als ledig sind Personen zu behandeln, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist, oder die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres ein Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen in dem Kalenderjahr gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die mindestens vier Monate im Kalenderjahr auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Die Steuerermäßigung für Adoptivkinder und Pflegekinder darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Kinder als ledig zu behandeln wären, 720,— G für jedes Kind nicht übersteigen."

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen, und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt."

6. Im § 33 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 G und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden."

7. Im § 36 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Ist die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheides zu entrichten sind, nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich bei der ersten Veranlagung nach § 25 nach Anrechnung der Steuerabzüge voraussichtlich ergeben wird."

8. § 37 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 300 G höher sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100 G niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer."

9. Im § 39 erhalten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 die folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Als ledig sind Arbeitnehmer zu behandeln, die nicht verheiratet sind. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die ein Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.
3. Für die Berücksichtigung des Familienstandes (Absatz 2) bei Ausschreibung der Steuerkarte sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Diese sind auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen."

10. Im § 41 erhält Absatz 1 Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 32), ein vom Steueramt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag."

11. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Spalte 4 der Einkommensteuertabelle (Anlage 1). Sie beträgt aber mindestens 10 vom Hundert der Einkünfte."

   b) Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

   „Wird die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann das Steueramt über die Veranlagung und Entrichtung der Steuer von Fall zu Fall Anordnungen treffen, die von Abschnitt III und V dieses Gesetzes abweichen."

§ 2

Die Anlage 1 zum Einkommensteuergesetz (Einkommensteuertabelle) wird wie folgt geändert:

„Für Einkommen, die 100 000 G (Mittelbetrag) übersteigen, bemißt sich die zu veranlagende Einkommensteuer nach der Anlage 1."

§ 3

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

1. § 1 Ziffer 11 gilt erstmalig bei der Veranlagung für das Kalender-(Wirtschafts-)jahr 1937.
2. Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des § 1 Ziffer 3 a, Ziffer 9 und Ziffer 10 erstmalig bei der Lohnzahlung für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1938 enden.
3. Die übrigen Vorschriften des § 1 und des § 2 gelten erstmalig bei der Veranlagung und der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1938.
4. **Bei Anwendung der Vorschriften des § 1 Ziffer 3 b (Verlustvortrag) sind nur die im Kalender-(Wirtschafts-)jahr 1937 und später ausgewiesene Verluste vortragsfähig.**

§ 4

Der Finanzsenator wird ermächtigt, das Einkommensteuergesetz in geänderter Form neu bekanntzumachen.

Artikel II

Gewerbesteuer

§ 1

Dem § 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Dezember 1937 (Ges.Bl. S. 648) in der z. Zt. geltenden Fassung wird folgende neue Ziffer 4 hinzugesetzt:

„4. den Gewerbeverlust, der sich bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die 5 vorangegangenen Kalender-(Wirtschafts-)jahre ergeben hat. Die Kürzung darf jedoch nicht größer sein als die Hälfte des sich ohne Berücksichtigung der Gewerbeverluste ergebenden Gewerbeertrags."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

1. § 1 gilt erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939;
2. Vortragsfähig sind nur die bei der Gewerbesteuerveranlagung für 1938 und später ermittelten Gewerbeverluste.

Artikel III

Vermögensteuer

§ 1

Das Vermögensteuergesetz vom 27. Dezember 1934 (Ges.Bl. 1935 S. 1) in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift lautet fortan: „Freigrenze bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen."
   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Übersteigt das nach den Vorschriften des § 4 festgestellte Gesamtvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen nicht den Betrag von 10 000 G, so wird eine Vermögensteuer nicht erhoben."
   c) In Absatz 2 werden die Worte „bei unbeschränkt Steuerpflichtigen" gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) die Überschrift lautet fortan: „Mindestbesteuerung und Freigrenze bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften."
   b) In Absatz 1 erhält der Schlußsatz folgende Fassung:
      „Das gilt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen."
   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 zu b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) 10 000 G übersteigt."
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In § 8 Absatz 1 erhalten die einleitenden Worte folgende Fassung: „Im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht beträgt die Vermögensteuer jährlich:"
   b) Der Absatz 2 des § 8 fällt fort. Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
      „(2) Die nach Absatz 1 berechnete Steuer ermäßigt sich um 5 v. H. des Steuerbetrages für jedes am Hauptveranlagungszeitpunkt vorhandene unter § 31 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes fallende Kind."
   c) Dem § 8 wird folgender neuer Absatz angefügt:
      „(3) Im Falle der beschränkten Steuerpflicht beträgt die Vermögensteuer einheitlich jährlich 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die neuen Bestimmungen erstmalig bei der Veranlagung (Neuveranlagung, Nachveranlagung) der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1938 gelten.

Danzig, den 23. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

F. Fz. S. 66 [21]

Anlage 1

Einkommensteuertabelle.

Einkommen		Die Einkommensteuer				
		Personen, die als ledig zu behandeln sind	Personen, die nicht als ledig			
Stufe	Mittelbetrag		keine Kinderermäßigung zusteht	Kinderermäßigung		
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7
mehr als — bis						
. . . . . —						
. . . . . —						
100 500 — 101 500	101 000	55 190,—	37 844,—	37 424,—	36 920,—	35 828,—
101 500 — 102 500	102 000	55 990,—	38 644,—	38 224,—	37 720,—	36 628,—
102 500 — 103 500	103 000	56 790,—	39 444,—	39 024,—	38 520,—	37 428,—
103 500 — 104 500	104 000	57 590,—	40 244,—	39 824,—	39 320,—	38 228,—
104 500 — 105 500	105 000	58 275,—	41 044,—	40 624,—	40 120,—	39 028,—
105 500 — 106 500	106 000	58 800,—	41 844,—	41 424,—	40 920,—	39 838,—
106 500 — 107 500	107 000	59 325,—	42 644,—	42 224,—	41 720,—	40 628,—
107 500 — 108 500	108 000	59 850,—	43 444,—	43 024,—	42 520,—	41 428,—
108 500 — 109 500	109 000	60 375,—	44 244,—	43 824,—	43 320,—	42 228,—
109 500 — 110 500	110 000	60 900,—	45 044,—	44 624,—	44 120,—	43 028,—
110 500 — 111 500	111 000	61 425,—	45 844,—	45 424,—	44 920,—	43 828,—
111 500 — 112 500	112 000	61 950,—	46 644,—	46 224,—	45 720,—	44 628,—
112 500 — 113 500	113 000	62 475,—	47 444,—	47 024,—	46 520,—	45 428,—
113 500 — 114 500	114 000	63 000,—	48 244,—	47 824,—	47 320,—	46 228,—
114 500 — 115 500	115 000	63 525,—	49 044,—	48 624,—	48 120,—	47 028,—
115 500 — 116 500	116 000	64 050,—	49 844,—	49 424,—	48 920,—	47 828,—
116 500 — 117 500	117 000	64 575,—	50 644,—	50 224,—	49 720,—	48 628,—
117 500 — 118 500	118 000	65 100,—	51 444,—	51 024,—	50 520,—	49 428,—
118 500 — 119 500	119 000	65 625,—	52 244,—	51 824,—	51 320,—	50 228,—
119 500 — 120 500	120 000	66 120,—	53 044,—	52 624,—	52 120,—	51 008,—
120 500 — 121 500	121 000	66 671,—	53 844,—	53 424,—	52 920,—	51 828,—
121 500 — 122 500	122 000	67 222,—	54 412,—	54 224,—	53 720,—	52 628,—
122 500 — 123 500	123 000	67 773,—	54 858,—	54 858,—	54 520,—	53 428,—
123 500 — 124 500	124 000	68 324,—	55 304,—	55 304,—	55 304,—	54 228,—
124 500 — 125 500	125 000	68 873,—	55 750,—	55 750,—	55 750,—	55 028,—
125 500 — 126 500	126 000	69 426,—	56 196,—	56 196,—	56 196,—	55 828,—
126 500 — 127 500	127 000	69 977,—	56 642,—	56 642,—	56 642,—	56 628,—
127 500 — 128 500	128 000	70 528,—	57 088,—	57 088,—	57 088,—	57 088,—
128 500 — 129 500	129 000	71 079,—	57 534,—	57 534,—	57 534,—	57 534,—
129 500 — 130 500	130 000	71 630,—	57 980,—	57 980,—	57 980,—	57 980,—
130 500 — 131 500	131 000	72 181,—	58 426,—	58 426,—	58 426,—	58 426,—
131 500 — 132 500	132 000	72 732,—	58 872,—	58 872,—	58 872,—	58 872,—
132 500 — 133 500	133 000	73 283,—	59 318,—	59 318,—	59 318,—	59 318,—
133 500 — 134 500	134 000	73 834,—	59 764,—	59 764,—	59 764,—	59 764,—
134 500 — 135 500	135 000	74 385,—	60 210,—	60 210,—	60 210,—	60 210,—
135 500 — 136 500	136 000	74 936,—	60 656,—	60 656,—	60 656,—	60 656,—
136 500 — 137 500	137 000	75 487,—	61 102,—	61 102,—	61 102,—	61 102,—
137 500 — 138 500	138 000	76 038,—	61 548,—	61 548,—	61 548,—	61 548,—
138 500 — 139 500	139 000	76 589,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—
139 500 — 140 500	140 000	77 140,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—
		Personen, die als ledig zu behandeln sind 55,1 %	Bei höherem Einkommen beträgt die Einkommen-			

beträgt bei

zu behandeln sind, wenn ihnen

zusteht für

4 Kinder G	5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 14 um je G
8	9	10	11	12	13	14	15
35 240,—	34 652,—	34 064,—	33 476,—	32 888,—	32 300,—	31 712,—	
36 040,—	35 452,—	34 864,—	34 276,—	33 688,—	33 100,—	32 512,—	
36 840,—	36 252,—	35 664,—	35 076,—	34 488,—	33 900,—	33 312,—	
37 640,—	37 052,—	36 464,—	35 876,—	35 288,—	34 700,—	34 112,—	
38 440,—	37 852,—	37 264,—	36 676,—	36 088,—	35 500,—	34 912,—	
39 240,—	38 652,—	38 064,—	37 476,—	36 888,—	36 300,—	35 712,—	
40 040,—	39 452,—	38 864,—	38 276,—	37 688,—	37 100,—	36 512,—	
40 840,—	40 252,—	39 664,—	39 076,—	38 488,—	37 900,—	37 312,—	
41 640,—	41 052,—	40 464,—	39 876,—	39 288,—	38 700,—	38 112,—	
42 440,—	41 852,—	41 264,—	40 676,—	40 088,—	39 500,—	38 912,—	
43 240,—	42 652,—	42 064,—	41 476,—	40 888,—	40 300,—	39 712,—	
44 040,—	43 452,—	42 864,—	42 276,—	41 688,—	41 100,—	40 512,—	
44 840,—	44 252,—	43 664,—	43 076,—	42 488,—	41 900,—	41 312,—	
45 640,—	45 052,—	44 464,—	43 876,—	43 288,—	42 700,—	42 112,—	
46 440,—	45 852,—	45 264,—	44 676,—	44 088,—	43 500,—	42 912,—	
47 240,—	46 652,—	46 064,—	45 476,—	44 888,—	44 300,—	43 712,—	
48 040,—	47 452,—	46 864,—	46 276,—	45 688,—	45 100,—	44 512,—	
48 840,—	48 252,—	47 464,—	47 076,—	46 488,—	45 900,—	45 312,—	
49 640,—	49 052,—	48 464,—	47 876,—	47 288,—	46 700,—	46 112,—	588,—
50 440,—	49 852,—	49 264,—	48 676,—	48 088,—	47 500,—	46 912,—	
51 240,—	50 652,—	50 004,—	49 476,—	48 888,—	48 300,—	47 712,—	
52 040,—	51 452,—	50 864,—	50 276,—	49 688,—	49 100,—	48 512,—	
52 840,—	52 252,—	51 664,—	51 076,—	50 488,—	49 900,—	49 312,—	
53 640,—	53 052,—	52 464,—	51 876,—	51 288,—	50 700,—	50 112,—	
54 440,—	53 852,—	53 264,—	52 676,—	52 088,—	51 500,—	50 912,—	
55 240,—	54 652,—	54 064,—	53 476,—	52 888,—	52 300,—	51 712,—	
56 040,—	55 452,—	54 864,—	54 276,—	53 688,—	53 100,—	52 512,—	
56 840,—	56 252,—	55 664,—	55 076,—	54 488,—	53 900,—	53 312,—	
57 534,—	57 052,—	56 464,—	55 876,—	55 288,—	54 700,—	54 112,—	
57 980,—	57 852,—	57 264,—	56 676,—	56 088,—	55 500,—	54 912,—	
58 426,—	58 426,—	58 064,—	57 476,—	56 888,—	56 300,—	55 712,—	
58 872,—	58 872,—	58 864,—	58 276,—	57 688,—	57 100,—	56 512,—	
59 318,—	59 318,—	59 318,—	59 076,—	58 488,—	57 900,—	57 312,—	
59 764,—	59 764,—	59 764,—	59 764,—	59 288,—	58 700,—	58 112,—	
60 210,—	60 210,—	60 210,—	60 210,—	60 088,—	59 500,—	58 912,—	
60 656,—	60 656,—	60 656,—	60 656,—	60 656,—	60 300,—	59 712,—	
61 102,—	61 102,—	61 102,—	61 102,—	61 102,—	61 100,—	60 512,—	
61 548,—	61 548,—	61 548,—	61 548,—	61 548,—	61 548,—	61 312,—	
61 994,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—	61 994,—	
62 440,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—	62 440,—	

steuer für alle übrigen Steuerpflichtigen
44,6 % des Einkommens.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.